

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 15 – 11. März 2024

Inhalt

Kreis Lippe

- 108 Immissionsschutz
- 109 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022
- 110 Nachrichtlicher Hinweis
- 111 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Stadt Bad Salzuflen

- 112 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2023
- 113 139. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen für den Bereich „Hoffmannstraße“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen
- 114 Bebauungsplan Nr. 0144 „Roonstraße/ Moltkestraße“
- 115 Bebauungsplan Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd"
- 116 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)
– Gabriella Talamona
- 117 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)
- Oleg Erensdorf
- 118 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)
- Semir Marvic

Stadt Detmold

- 119 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-86A „Temde West“

Stadt Lage

- 120 Einladung zur Sitzung des Rates am 14.03.2024
- 121 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und den Städten Lage, Lemgo und Bad Salzuflen über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder – und Jugendhilfegesetz („Verfahrenslotse“)
- 122 1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2024

Gemeinde Schlangen

- 123 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schlangen
- 124 Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen 2024

Jagdgenossenschaft Großenmarpe

- 125 Einladung zur Jahresmitgliederversammlung am 28.03.2024

Jagdgenossenschaft Meierberg

- 126 Einladung zur Jahreshauptversammlung am Dienstag, den 19. März 2024

Jagdgenossenschaft Pivitsheide

- 127 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.04.2024

Jobcenter Lippe

- 128 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung
- 129 Hinweis auf die öffentliche Zustellung an Marcel Strothmann
- 130 Hinweis auf die öffentliche Zustellung an Ilhan Ali

Stadtwerke Lage GmbH

- 131 Bekanntmachung

Volkshochschule Lippe-West

- 132 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023
-

Kreis Lippe

108 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe – Der Landrat
 Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht
 und Controlling
 Felix-Fechenbach-Straße 5
 32756 Detmold
 immissionsschutz@kreis-lippe.de

Aktenzeichen:

766.0064/16/1.6.2 [SG-45]

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Schlangen

Der Gemeindewerke Schlangen GmbH, Im Dorfe 1a in 33189 Schlangen wurde mit Bescheid vom 27.02.2024 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Bei der Anlage SG-24 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-126 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 135,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 127,0 m und einer Gesamthöhe von 198,5 m, sowie einer Leistung von 4,2 MW.

Die Anlage soll auf dem nachfolgenden Betriebsgrundstück errichtet werden:

SG-24: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 12, Flurstück 8, 9 und 35

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutz, militärisches und ziviles Luftverkehrsrecht.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheids mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und deren Begründung können nach dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 18.03.2024 bis einschließlich 01.04.2024** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BlmSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheids wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
- der Gemeinde Schlangen, Bauamt, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Schlangen:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**01.04.2024**, 24:00 Uhr) gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt und damit als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann jeweils innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

109 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss 2022 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 26.02.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

110 Nachrichtlicher Hinweis

Die Gewässerschau 2024 ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 04.03.2024 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

111 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die „Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Kreises Lippe am 18.03.2024 mit Tagesordnung“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 08.03.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

Stadt Bad Salzuflen

Bekanntmachungsanordnung

112 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)- jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung- in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages erhält die folgende Fassung:

1. Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes (§ 5 der Satzung) bemessen	
und beträgt je Tag in der Zeit vom 1.11. – 31.3. (Nebensaison)	3,70-Euro
und je Tag in der Zeit vom 1.4. – 31.10. (Hauptsaison)	4,00-Euro
2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Kurbeitrag je Tag	
a) für kurbeitragspflichtige Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres	2,00-Euro
b) für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, H. bei Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen	
Hauptsaison (1.4. – 31.10.)	3,60-Euro
Nebensaison (1.11. – 31.3.)	3,30-Euro
c) für Personen mit geringem Einkommen bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung. Geringes Einkommen liegt vor, wenn es monatlich den Betrag von 750 Euro bei Einzelpersonen oder 1.000 Euro bei mehreren Personen desselben Familienhaushaltes nicht übersteigt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen	
Hauptsaison (1.4. – 31.10.)	3,60-Euro
Nebensaison (1.11. – 31.3.)	3,30-Euro
3. Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, Trägern der Versorgung und sonstige Entsendestellen von Patienten, wenn diese den Kurbeitrag direkt und voll tragen, wird bei entsprechender Vereinbarung ein Nachlass auf den Kurbeitrag nach Ziffer 1 eingeräumt. Damit sind alle Ansprüche aus vereinfachter Pauschalabrechnung sowie begründeten Befreiungstatbeständen insbesondere nach § 2 Absatz 3 der Satzung und/oder begründeten Ermäßigungstatbeständen nach Ziffer 2 abgegolten	

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)“ vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 22.02.2024

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

113 139. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Salzuflen für den Bereich „Hoffmannstraße“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen

- Genehmigung und Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 06.12.2023 beschlossene 139. Änderung des FNP für den Bereich „Hoffmannstraße“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen ist der Bezirksregierung Detmold am 29.12.2023 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 26.01.2024

Az. 35.02.01.500-003/2023-001 die 139. Änderung des FNP genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 26.01.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 139. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0144 „Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0144 „Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0144 „Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene) sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

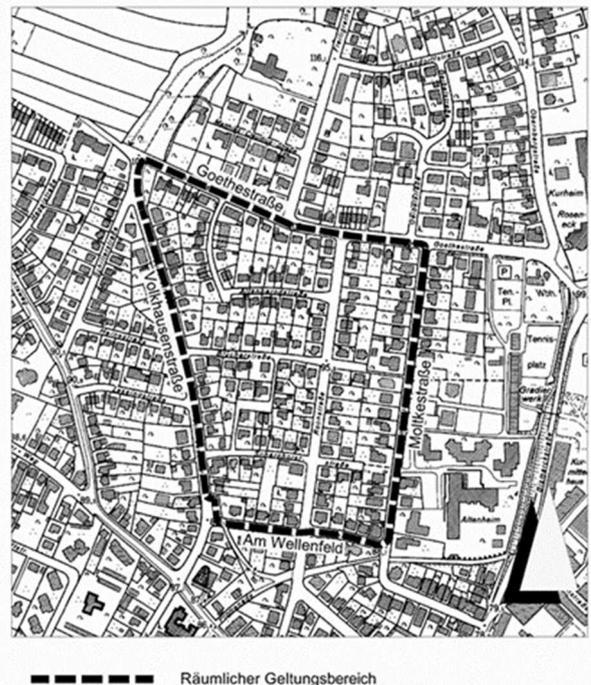
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 27.02.2024

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0144 "Roonstraße / Moltkestraße" Ortsteil Bad Salzuflen



Kr.Bi.Lippe 11.03.2024

115 Bebauungsplan Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd"

Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen
- Satzungsbeschluss
- Planaufhebung

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen in der Fassung vom 17.11.2023 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 17.11.2023 wird ebenfalls beschlossen.

Planaufhebung

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0251 „Hoffmannstraße Süd“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen werden der Aufstellungsplan, die 1. Änderung, 3. Änderung und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I „Hoffmannstraße – südlicher Teil“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen sowie der Bebauungsplan Nr. 0178 B/I „Hoffmannstraße – nördlicher Teil“, Ortsteil Bad Salzuflen soweit diese vom vorgenannten Bebauungsplan überdeckt werden, im Bereich der Überdeckungen aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Plan-ausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene) sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber

der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

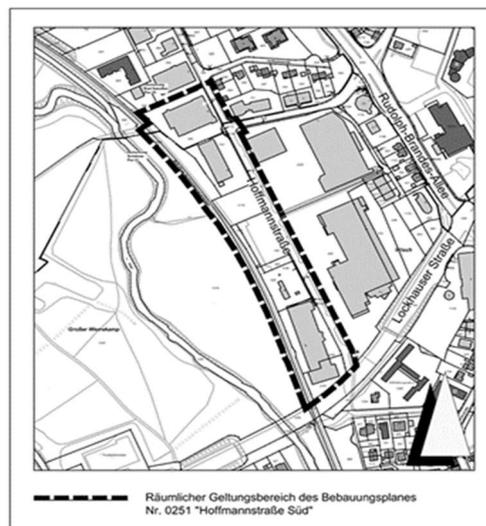
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 27.02.2024
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0251 "Hoffmannstraße Süd", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen



116 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) – Gabriella Talamona

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Grundbesitzabgabenbescheid vom 09.01.2024, Kassenzeichen: 10063677-0100-0001) an Frau Gabriella Talamona, geb. 02.12.1973 in Italien, letzte bekannte Anschrift: Herlikofer Straße 19, 73527 Schwäbisch Gmünd gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt (§10 Abs. 2 VwZG).

Bad Salzuflen, den 29.02.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

117 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) - Oleg Erensdorf

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Grundbesitzabgabenbescheid vom 09.01.2024, Kassenzeichen: 10049139-0100-0001) an Herrn Oleg Erensdorf, geb. 15.06.1970 in der Kirgisischen Republik, letzte bekannte Anschrift: Friedrichstr. 62, 33615 Bielefeld gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt (§10 Abs. 2 VwZG).

Bad Salzuflen, den 29.02.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

118 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) – Semir Marvic

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Haftungsbescheid vom 20.12.2023, Kassenzeichen: 10075196-0200-0001) an Herrn Semir Marvic, geb. 26.10.1991 in Serbien, letzte bekannte Anschrift: Hallemweg 3, 13627 Berlin gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Haftungsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt (§10 Abs. 2 VwZG).

Bad Salzuflen, den 29.02.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

Stadt Detmold

119 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-86A „Temde West“

Ortsteil: Detmold-Süd
Plangebiet: Zwischen Bahnhofstraße, Bruchgarten, Elisabethstraße und Busbetriebshof westlich der Temdestraße

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **22.02.2022** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

01-86A „Temde West“,

Ortsteil: Detmold-Süd
Plangebiet: Zwischen Bahnhofstraße, Bruchgarten, Elisabethstraße und Busbetriebshof westlich der Temdestraße

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

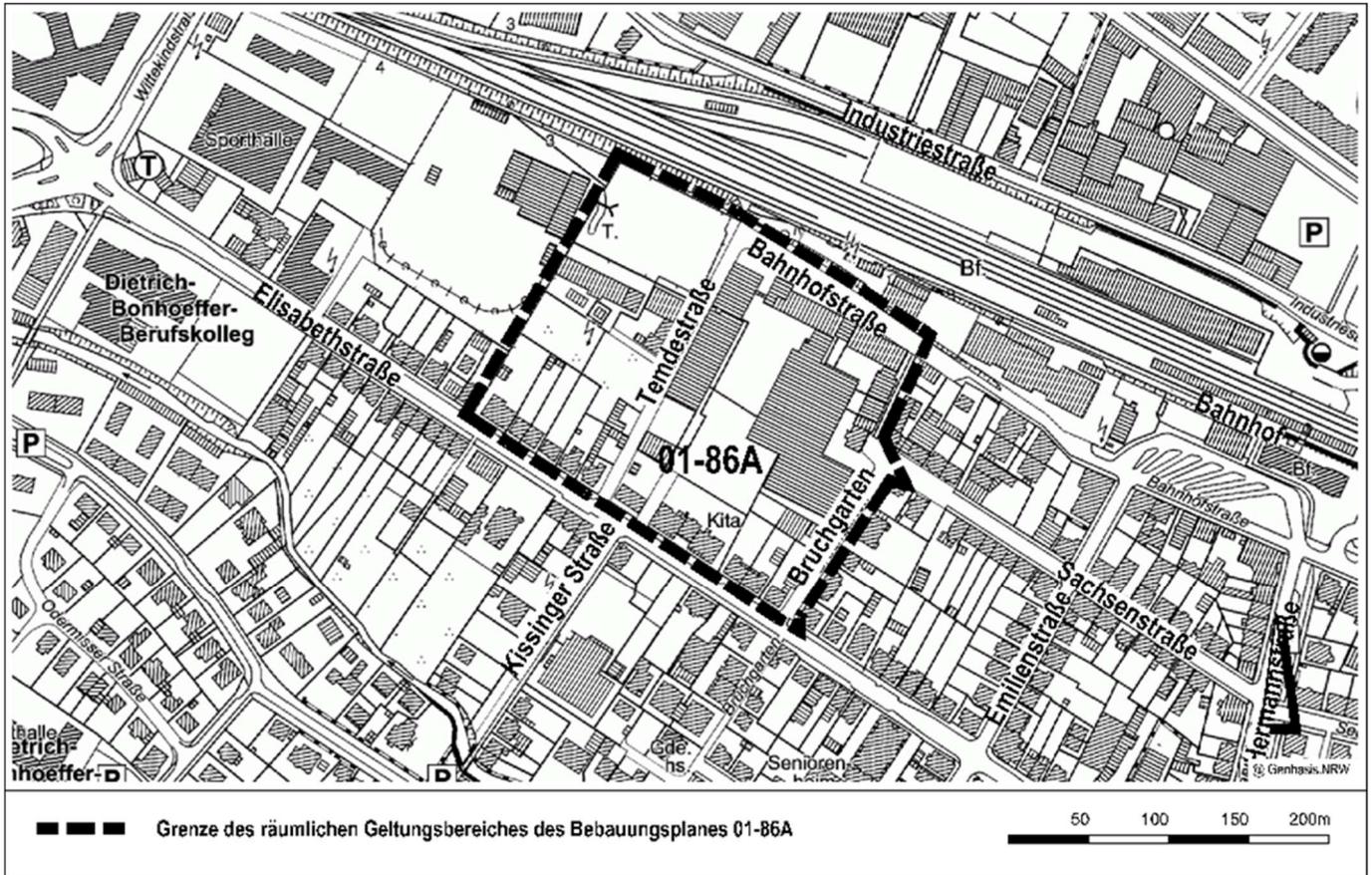
4. Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.

Detmold, 29.02.2024

Stadt Detmold
 Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Bebauungsplan 01-86A „Temde West“,
Ortsteil: Detmold-Süd
Plangebiet: Zwischen Bahnhofstraße, Bruchgarten,
Elisabethstraße und Busbetriebshof westlich der Tem-
destraße



Kr.Bl.Lippe 11.03.2024

Stadt Lage

120 Einladung zur Sitzung des Rates am 14.03.2024

Sitzungsnummer: RAT/002/2024
 Sitzungstag: 14.03.2024
 Sitzungsort: Aula des Schulzentrums Werreanger
 Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

A ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung
- 2 Niederschrift vom 08.02.2024
- 3 Geschäftliche Mitteilungen
- 4 Personelle Änderungen in Ausschüssen des Rates der Stadt Lage
- 5 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Lage GmbH; hier: erneute Beschlussfassung infolge der Stellungnahme des Kreises Lippe vom 08.02.2024 im Rahmen des Beanstandungs-verfahrens vom 29.07.2022
- 6 Stellenausschreibung 2. Beigeordnete/r
- 7 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Ordnungsdienste | hier: Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung um die Stadt Blomberg
- 8 Auslobung des Heimatpreises in Lage für die Jahre 2024 bis 2026
- 9 WWKulturpreis 24 / Benennung des Vorschlags der Stadt Lage
- 10 Vergaberichtlinien zum Hof- und Fassadenprogramm
- 11 Vergaberichtlinien zum Verfügungsfonds | Stärkung der Kernstadt Lage
- 12 Anfragen
- 13 Beantwortung von Anfragen

B NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung
- 2 Niederschrift vom 08.02.2024
- 3 Geschäftliche Mitteilungen
- 4 Anfragen
- 5 Beantwortung von Anfragen

gez. Matthias Kalkreuter
 Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

121 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und den Städten Lage, Lemgo und Bad Salzuflen über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder – und Jugendhilfegesetz („Verfahrenslotse“)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 1/2 vom 08.02.2024, S. 1 ff (Abl. Reg. Dt. 2024 S. 1) ist die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13./18.12.2023 zwischen dem Kreis Lippe und den Städten Lage, Lemgo und Bad Salzuflen über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder – und Jugendhilfegesetz („Verfahrenslotse“) bekannt gegeben worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hin.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lage einsehbar:

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

Lage, 29.02.2024

Stadt Lage
 Gez. Matthias Kalkreuter
 Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

122 1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.173.913 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	108.047.814 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	93.164.613 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	101.499.614 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.392.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.369.050 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.864.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

21.430.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

31.211.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

9.873.901,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	254 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	529 v.H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	444 v.H.
----------------------	-----------------

§ 7

Entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Abweichend von dieser Regelung gelten im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers

ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

Auf den im Stellenplan zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte zur flexiblen Stellenbewirtschaftung während des Haushaltsjahres beschäftigt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 15.02.2024 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 27.02. 2024 gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW beendet.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 12.03.2024 bei der Stadt Lage - Der Bürgermeister -, Fachteam Finanzmanagement, Beteiligungen, in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, Zimmer 4.210, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.lage.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2024 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Dienstleistungen/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 04.03.2024

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage (§ 9 der Haushaltssatzung)

Haushaltsvermerke

I. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

5. Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
6. Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
7. Mehrerträge aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern und geringwertigen Vermögensgegenständen
8. Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
9. Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen

II. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

10. Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73, 74 und des Konto 7937 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
11. Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
12. Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Kostenträgers gegenseitig deckungsfähig**. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW.
13. Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
14. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Versicherungen (Kontengruppe 54 und 74) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
15. Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
16. Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind **innerhalb**

ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, IT, Immobilienmanagement und Logistik) gegenseitig deckungsfähig.

17. Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
18. Alle Ansätze für investive Maßnahmen am Schulzentrum Werreanger sowie Ansätze für im direkten räumlichen Umfeld zum Schulzentrum durchzuführende, investive Maßnahmen werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt (Investitionsbudget Werreanger).

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

IV. Sperrvermerke gem. § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannte Investition ist mit einem Sperrvermerk versehen und kann nur durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses aufgehoben werden:

- H20065002 - Friedhofskapelle Billinghamen
Kr.Bl.Lippe 11.03.2024

Gemeinde Schlangen

123 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schlangen

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.2.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die am 21.12.2023 vom Rat beschlossene 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schlangen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schlangen am 28.02.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 11.03.2024

124 Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen 2024

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.2.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die am 20.02.2024 vom Rat beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzung vom 20.02.2024) am 04.03.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl.Lippe 11.03.2024

Jagdgenossenschaft Großenmarpe

**125 Einladung zur Jahresmitgliederversammlung
am 28.03.2024**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großenmarpe und der Angliederungsgenossenschaft Püllenberg werden hiermit zur Jahresmitgliederversammlung am

**Donnerstag, den 28.03.2024
19.30 Uhr / Gasthof Marpetal**

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht, oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden.
- TOP 2 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung vom 29.03.2023 und der außerordentlichen Versammlung vom 07.06.2023
- TOP 3 Bericht des Kassenführers und des Kassenprüfers / Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenführers
- TOP 4 Wahl eines Versammlungsleiters
- TOP 5 Neuwahl des Vorstandes
- TOP 6 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes 2023
- TOP 7 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes 2023 der Angliederungsgenossenschaft (AG) Püllenberg
- TOP 8 Verschiedenes

Auszahlung des Jagdpachtgeldes

Die Anträge auf Auszahlung des Jagdpachtgeldes sind bis zum

25.04.2024

an den Jagdvorsteher, Herrn Matthias Wesemann, zu stellen.

Die Auszahlungen erfolgen nach § 10 Abs. 3 des BJJG. Es wird gebeten, die Anträge bitte vollständig (Flächennachweis, Bankverbindung) einzureichen.

(Wesemann, Vorsitzender)

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

Jagdgenossenschaft Meierberg

**126 Einladung zur Jahreshauptversammlung am
Dienstag, den 19. März 2024**

**um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Meierberg**

Tagesordnung:

1. Auszahlung des Jagdgeldes
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Totenehrung
4. Bericht des Schriftführers und der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Verschiedenes

Wer am Tag der Versammlung keine Möglichkeit hat das Jagdgeld persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter abzuholen, kann dies nach vorheriger Terminabsprache bis zum 19. April 2024 beim Vorsitzenden nachholen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. i.A. Ralf Weber, Schriftführer
Extertal Meierberg den 19.02.2024

Kr.Bi.Lippe 11.03.2024

Jagdgenossenschaft Pivitsheide

127 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.04.2024

Einladung der Jagdgenossenschaft Pivitsheide, am 11.04.2024 in der Gaststätte „Zum Donoperteich“, Stoddardstr. 135, 32758 Detmold. Beginn 19.00 Uhr

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschluß- und Abstimmungsfähigkeit
3. Verlesung des letzten Protokolls
4. Beschlußfassung und Abstimmung über eine Jagdpachtverlängerung
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beratung und Beschlußfassung zur Neufassung der Satzung für die Jagdgenossenschaft Pivitsheide
8. Verwendung des Jagdertrages und Abstimmung
9. Verschiedenes

Im Anschluß an die Versammlung findet die Auszahlung des Jagdgeldes statt. Ein weiterer Termin wird auf der Versammlung bekannt gegeben.

Es lädt ein
Georg Wiemann von John

Detmold, den 21.02.2024

Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 11.03.2024

Jobcenter Lippe

128 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Der Ablehnungsbescheid vom 30.01.2024 bzgl. Herrn Serhii Vasyliev ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 07.03.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

129 Hinweis auf die öffentliche Zustellung an Marcel Strothmann

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Marcel Strothmann ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oefentliche-zustellungen am 07.03.2024 öffentlich zugestellt worden.

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

130 Hinweis auf die öffentliche Zustellung an Ilhan Ali

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Ilhan Ali ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 07.03.2024 öffentlich zugestellt worden.

Kr.BI.Lippe 11.03.2024

Stadtwerke Lage GmbH

131 Bekanntmachung

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung per Umlaufbeschluss vom 23.08.2023 vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 1.452.621,81 € stichtagsbezogen zum 01.09.2023 einen Betrag in Höhe von 900.000,00 € an die Gesellschafter Stadt Lage und Westfalen Weser Beteiligungen GmbH auszuschütten und 552.621,81 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. März bis einschließlich 29. März 2024 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Pivitsheider Straße 21, Lage, EG – Zi. 1.13, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "PricewaterhouseCoopers GmbH", Bielefeld, hat am 23. Mai 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

- **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**
An die Stadtwerke Lage GmbH, Lage

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRES ABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

- *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lage GmbH, Lage, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lage GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
 - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
 - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

- *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

- *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

- *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung

der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

- **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**
- **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**
- *Prüfungsurteile*

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

- *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

- *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind

auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

- *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Hannover, den 23. Mai 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moritz Meyer ppa. Jörg Gropengießer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Kr.Bl.Lippe 11.03.2024

Volkshochschule Lippe-West

Lange Str. 124
32791 Lage

Kr.Bl.Lippe 11.03.2024

132 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Satzung

nach §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 14 – 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 8 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lippe-West, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Zweckverbandsversammlung am 30.01.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1.) Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erlöse	2.501.010,00 €
b) Aufwendungen	2.509.412,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust	-8.403,00 €

im **Vermögensplan** auf

a) Erlöse	32.058,00 €
b) Aufwendungen	26.350,00 €
c) Entnahme aus dem Liquiditätsvortrag	0,00 €

festgestellt.

2.) Kredite werden nicht veranschlagt.

3.) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.000,00 € festgesetzt.

4.) Die Aufteilung der Umlage erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 30.06. des Vorjahres. Unter Anwendung dieses Beschlusses entfallen auf die Städte und Gemeinden:

Gemeinde Augustdorf	19.530,00 €
Stadt Lage	66.480,00 €
Gemeinde Leopoldshöhe	31.245,00 €
Stadt Oerlinghausen	32.745,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung für die in Ziffer 4 des Wirtschaftsplanes festgelegte Umlage ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.03.2023 erstellt worden

Lage, den 15.02.2024

gez. Matthias Kalkreuter
-Zweckverbandsvorsteher-

Zweckverband Volkshochschule Lippe-West

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.